

Name, Geburtsdatum
Anschrift

Datum

Landkreis
Sozialamt

Anschrift

Aktenzeichen:

Antrag auf Entlassung aus der Gemeinschaftsunterkunft gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylG und auf Unterbringung in einer Einzelunterkunft/Wohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Entlassung aus meiner Gemeinschaftsunterkunft aus Gründen des öffentlichen Interesses und zur Berücksichtigung meiner eigenen Belange. Hilfsweise beantrage ich meine Unterbringung in einem Zimmer mit Sanitäreinrichtungen und einer Küche zur alleinigen Nutzung. Der § 53 AsylG definiert, dass „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers“ bei der Entscheidung über die Pflicht zur Wohnsitznahme berücksichtigt werden müssen.

Zunächst weise ich auf § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV-Bbg hin: „Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.“ Das Mindestabstandsgebot ist nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt, sodass es grundsätzlich auch auf dem Gelände meiner Gemeinschaftsunterkunft gilt. Dies erscheint auch sachgerecht, da die Infektionsgefahr überall besteht und nicht nur in bestimmten Bereichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen deutlich größer ist als im Freien.

Im Nationalen Pandemieplan des RKI Teil I (Stand:02.03.17) wird in Tabelle 1.1. (Seite 8) u.a. erklärt, dass zu den notwendigen kontaktreduzierenden Maßnahmen auch die Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen und/oder Aufnahmestopps in Massenunterkünften gehören müssen (https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf):

Ich bin grundsätzlich durch die gleichen Infektionskrankheiten gefährdet wie die in Deutschland lebenden Menschen. Ich bin jedoch aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen während der Flucht, eines möglicherweise unvollständigen Impfschutzes, der teils höheren Prävalenzen in den Herkunftsländern und infolge des räumlich beengten Aufenthaltes in Massenunterkünften besonders vulnerabel für Infektionskrankheiten.“ (Journal of Health Monitoring · 2017 2(1) DOI 10.17886/RKI-GBE-2017-005; Seite 32, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/Focus/JoHM_2017_01_gesundheitliche_lage1b.pdf?__blob=publicationFile).

Aus all dem ergibt sich bei verantwortungsvollem Handeln Ihrerseits, dass ich unter Wahrung der oben dargestellten Anforderungen ohne erzwungene Kontakte zu fremden Personen leben können muß. Ich bin so unterzubringen, dass ich über ein eigenes Zimmer und

über alleinige Sanitär- und Küchenbenutzung verfüge. Meine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ist in der derzeitigen Lage unverantwortlich. Meine Entlassung dient der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie meiner persönlichen Gesundheitsfürsorge.

Den beiliegenden Berichten des Arztes .../ des städt. Krankenhauses ... können Sie entnehmen,

- dass bei mir eine – Erkrankung vorliegt
- dass ich ständig die Medikamente ... einnehmen muß.
- dass ich akut an ...-Beschwerden leide.
- dass sich aufgrund meiner ... Operation erhebliche Komplikationen ergeben haben ...

Ich gehöre daher zu einer Gruppe von Personen, die laut Robert-Koch-Institut ein höheres Risiko für einen schweren COVID 19 Krankheitsverlauf haben:

Ich bin ein älterer Menschen; ab 50 Jahren steigt das Risiko einer schweren Erkrankung

Herzkreislauferkrankung

Diabetes

Lebererkrankung

Nierenerkrankung

Erkrankungen des Atmungssystems/ Lungen

Krebserkrankung

Adipositas

Ich bin Raucher

Patienten mit geschwächtem Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht/Medikamente, die die Immunabwehr unterdrücken

Multimorbidität

Schwangerschaft

Quelle: Robert Koch Institut;

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html;

Stand 13. 5.2020

Über die Corona Pandemie schreibt das RKI, dass

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Es kann also nicht abgesehen werden, wie sich die Pandemie entwickelt, sodass die Situation jederzeit kippen kann und meine Gemeinschaftsunterkunft innerhalb kürzester Zeit zu einem Hochrisikogebiet wird.

Die Organisation Handicap International e.V. schreibt in ihrem Appell an die Ministerpräsidenten der Bundesländer, dass

„Die vielerorts praktizierte Form der Unterbringung in Sammelunterkünften setzt diese vulnerable Personengruppe einem unnötig hohen Infektionsrisiko aus. [...]

Das Zusammenwohnen auf engstem Raum, das oftmalige Fehlen von Schutzausrüstung und sogar von Desinfektionsmitteln setzt alle Bewohner/-innen, auch die von einem schweren Krankheitsverlauf bedrohten, einem hohen Infektionsrisiko aus. Derzeit praktizierte Maßnahmen, die nach Eintreten einer

SARS-CoV-2 Infektion eine Umverteilung Betroffener und der mit ihnen in Kontakt stehenden Bewohner/-innen in andere Sammelunterkünfte zum Ziel haben, greifen zu kurz. Zu groß ist die Gefahr, weitere Kontaktpersonen und somit potenziell Infizierte zu übersehen. [...]

(siehe Handicap International, Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen – Infektionsrisiken senken, 2020)

Ich bin folglich aufgrund der Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft sehr gefährdet, mich mit dem Corona-Virus anzustecken. Die aktuellen Maßnahmen reichen nicht aus, um mich vor einer Ansteckung zu schützen. Ich bin auf gemeinschaftlich genutzte Sanitäreinrichtungen sowie Küchen angewiesen. Ich teile mir mein Zimmer mit ... Personen. Ich teile mir die Toiletten und die Duschen mit ... Personen. Ich teile mir die Küche mit ... Personen. Ich werde zwar angehalten, auf Abstand zu achten, dies ist angesichts der hohen Zahl an Menschen, die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind unrealistisch. Ein Social Distancing bzw. die Einhaltung des Mindestabstandes zu fremden Personen von mind. 1,5 Metern wie es für Menschen in Wohnungen möglich ist und wie § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV-Bbg festlegt, ist aufgrund der Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft folglich nicht möglich.

Angesichts der Dringlichkeit meines Antrags und der sich dynamisch verändernden Situation, räume ich Ihnen einen Zeitraum von zwei Wochen ein, um Ihre Bereitschaft der Bewilligung des vorliegenden Antrags zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist würde ich mich, mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das zuständige Verwaltungsgericht wenden.

Meine medizinischen Unterlagen füge ich bei.

Hochachtungsvoll
Name, Unterschrift

Name, Geburtsdatum
Anschrift

Datum

Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder
Logenstraße 13

15230 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO

Hiermit beantrage ich, ...
.... Staatsangehörige,

- Antragstellerin -

den Landkreis ..., Anschrift

- Antragsgegner -

im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach §123 Abs. VwGO zu verpflichten, mich außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in einer Wohnung bzw. in einer Einzelunterkunft mit alleiniger Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Küche unterzubringen,

Ich beantrage die Gewährung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines zu meiner Vertretung bereiten Rechtsanwaltes. Ich bin mittellos. Es handelt sich um eine schwierige Rechtsmaterie. Mein Antrag hat Aussicht auf Erfolg.

Begründung:

Es liegt ein Eilbedürfnis vor. Unter den gegebenen Umständen bin ich im hohen Maße gefährdet, in meiner Gemeinschaftsunterkunft Opfer der Sars-CoV-2 Pandemie zu werden.

Mit Schreiben vom ... habe ich beim Landkreis ... beantragt, mich außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in einer Wohnung, hilfsweise in einem Zimmer, einer Küche und einem Sanitärbereich mit alleiniger Nutzung unterzubringen.

Auf diesen Antrag hat der Landkreis nicht reagiert/mit beiliegendem Schreiben ablehnend reagiert.

Den beiliegenden Berichten des Arztes .../ des städt. Krankenhauses ... können Sie entnehmen,

- dass bei mir eine – Erkrankung vorliegt
- dass ich ständig die Medikamente ... einnehmen muß.
- dass ich akut an ...-Beschwerden leide.
- dass sich aufgrund meiner ... Operation erhebliche Komplikationen ergeben haben ...

Ich gehöre daher zu einer Gruppe von Personen, die laut Robert-Koch-Institut ein höheres Risiko für einen schweren COVID 19 Krankheitsverlauf haben:

Ich bin ein älterer Menschen; ab 50 Jahren steigt das Risiko einer schweren Erkrankung.

Herz-Kreislauferkrankung

Diabetes

Lebererkrankung

Nierenerkrankung
Erkrankungen des Atmungssystems/ Lungen
Krebserkrankung
Adipositas
Ich bin Raucher
Patienten mit geschwächtem Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht/Medikamente, die die Immunabwehr unterdrücken
Multimorbidität
Schwangerschaft
Quelle: Robert Koch Institut;
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html;
Stand 13. 5.2020

Bei COVID 19 handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer und es gibt im erheblichen Umfang tödliche Krankheitsverläufe.. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein

Es kann also nicht davon abgesehen werden, wie sich die Pandemie entwickelt, sodass auch meine Gemeinschaftsunterkunft innerhalb von kürzester Zeit zu einem Hochrisikogebiet wird.

Ein Social Distancing bzw. die Einhaltung des Mindestabstandes zu fremden Personen von mind. 1,5 Metern wie es für Menschen in Wohnungen möglich ist und wie § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV-Bbg festgelegt wird, ist aufgrund der Bedingungen in meiner Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich.

Meine medizinischen Unterlagen füge ich bei.

Hochachtungsvoll
Name, Unterschrift

Organisation
Anschrift

Datum

Landkreis
Leitung Sozialamt

Anschrift

Bitte um Entlassung aus der Gemeinschaftsunterkunft und auf Unterbringung in einer Einzelunterkunft/Wohnung für u.g. Personen aus den COVID-19-Risikogruppen.

Sehr geehrte Frau ...,

wir möchten Sie bitten, die u. g. Personen aus der Gemeinschaftsunterkunft zu entlassen und in einer Wohnung/Einzelunterkunft unterzubringen, da ihnen aufgrund der COVID-19-Pandemie als Personen einer Risikogruppe die unmittelbare Gefahr droht, Opfer dieser Erkrankung zu werden. Gem. § 53 AsylG ist dieses auch möglich und geboten, denn es sind danach sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers bei der Entscheidung über die Wohnsitznahme zu berücksichtigen.

Gem. § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV-Bbg ist ‚jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.‘ Das Mindestabstandsgebot gilt auch auf dem Gelände von Gemeinschaftsunterkünften.

Im Nationalen Pandemieplan des RKI Teil I (Stand:02.03.17) wird in Tabelle 1.1. (Seite 8) u.a. erklärt, dass zu den notwendigen kontaktreduzierenden Maßnahmen auch die Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen und/oder Aufnahmestopps in Massenunterkünften gehören müssen (https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf):

Die unten genannten Personen sind grundsätzlich durch die gleichen Infektionskrankheiten gefährdet wie die in Deutschland lebenden Menschen. Sie sind jedoch aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen während der Flucht, eines möglicherweise unvollständigen Impfschutzes, der teils höheren Prävalenzen in den Herkunftsländern besonders vulnerabel für Infektionskrankheiten.“ (Journal of Health Monitoring · 2017 2(1) DOI 10.17886/RKI-GBE-2017-005; Seite 32, https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDo wnloadsJ/Focus/JoHM_2017_01_gesundheitliche_lage1b.pdf?__blob=publicationFile).

Aus all dem ergibt sich, dass die u. g. Personen ohne erzwungene Kontakte zu fremden Personen leben können sollten. Sie sollten über ein eigenes Zimmer und über die alleinige Sanitär- und Küchenbenutzung verfügen. Ihre Entlassung aus der Gemeinschaftsunterkunft würde sowohl der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie ihrer persönlichen Gesundheitsfürsorge dienen.

Laut Robert-Koch-Institut haben folgende Personen ein höheres Risiko für einen schweren COVID 19 Krankheitsverlauf :

Ältere Menschen ab 50 Jahren; Personen mit Herz-Kreislaufkrankung, Diabetes, Lebererkrankung, Nierenerkrankung, Erkrankungen des Atmungssystems/derLungen,

Krebserkrankung, Adipositas, Raucher, Personen mit geschwächtem Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht/Medikamente, die die Immunabwehr unterdrücken, Personen mit Multimorbidität, Schwangere

Quelle: Robert Koch Institut;

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html;

Stand 13. 5.2020

In den Gemeinschaftsunterkünften (ggf. Anschriften) gehören aus unserer Sicht folgende Personen zu Risikogruppen und ihre Unterbringung sollte vorrangig verbessert werden:

Name, Alter, Erkrankung, Attest, Datum, von Arzt, ggf. Anschrift

Name, Alter, Erkrankung, Attest, Datum, von Arzt, ggf. Anschrift

Name, Alter, Erkrankung, Attest, Datum, von Arzt, ggf. Anschrift

Name, Alter, Erkrankung, Attest, Datum, von Arzt, ggf. Anschrift

Über die Corona Pandemie schreibt das RKI, dass

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Es kann also nicht abgesehen werden, wie sich die Pandemie entwickelt, sodass die Situation jederzeit kippen kann und die Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb kurzer Zeit zu einem Hochrisikogebiet werden. Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Pandemie in diesem Sommer beendet sein wird. Vielmehr sehen wir alle Akteure in der Verpflichtung nachhaltige Lösungen anzustreben, die sich auch noch im Jahr 2021 bewähren.

Die Organisation Handicap International e.V. schreibt in ihrem Appell an die Ministerpräsidenten der Bundesländer, dass

Das Zusammenwohnen auf engstem Raum, das oftmalige Fehlen von Schutzausrüstung und sogar von Desinfektionsmitteln setzt alle Bewohner/-innen, auch die von einem schweren Krankheitsverlauf bedrohten, einem hohen Infektionsrisiko aus. Derzeit praktizierte Maßnahmen, die nach Eintreten einer SARS-CoV-2 Infektion eine Umverteilung Betroffener und der mit ihnen in Kontakt stehenden Bewohner/-innen in andere Sammelunterkünfte zum Ziel haben, greifen zu kurz. Zu groß ist die Gefahr, weitere Kontaktpersonen und somit potenziell Infizierte zu übersehen. [...]

(siehe Handicap International, Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen – Infektionsrisiken senken, 2020)

Die Betroffenen sollten nicht mehr auf Zimmer mit Mehrfachbelegungen, gemeinschaftlich genutzte Sanitäranlagen sowie Küchen angewiesen sein. Ein Social Distancing bzw. die Einhaltung des Mindestabstandes zu fremden Personen von mind. 1,5 Metern wie es für Menschen in Wohnungen möglich ist und wie § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV-Bbg festlegt, ist aufgrund der Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich.

Angesichts der Dringlichkeit des Anliegens und der sich dynamisch verändernden Situation, möchten wir Sie bitten, für die o. g. Personen alsbald eine bessere Unterbringung vorzusehen.

Hochachtungsvoll
Name, Unterschrift

